

Tagesordnungspunkt
Öffentlich
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

TOP: Stellungnahme zum Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 2 SächsBO zum Vorhaben „Bau einer Garage“ auf dem Flurstück 39/3, Gemarkung Oberwiesenthal, Karl-Hertelt-Straße

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal erteilt in seiner Sitzung am 03.06.2025 zum Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 2 SächsBO zum Vorhaben „Bau einer Garage“ auf dem Flurstück 39/3, Gemarkung Oberwiesenthal, Karl-Hertelt-Straße

sein Einvernehmen.

Kurort Oberwiesenthal, den 27.05.2025

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Garage auf dem Flurstück 39/3 an der Karl-Hertelt-Straße. Die Abmessungen sind mit 6,25 m x 8,00 m und einer max. Höhe von 3,07 m angegeben. Die Zufahrt zum Grundstück ist bereits vorhanden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein verfahrensfreies Vorhaben gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1b SächsBO (Garagen mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 50 m² und einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m).

Das Baugrundstück ist gemäß der Klarstellungs- und Abrundungssatzung von Kurort Oberwiesenthal Bestandteil des Innenbereiches (Abrundungsfläche 1). Für den Abrundungsbereich wurde die Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßenflurstück als Baulinie festgesetzt. Das bedeutet, dass das Gebäude direkt an die Baulinie, in diesem Fall an die Grundstücksgrenze, zu bauen ist.

Bzgl. der festgesetzten Baulinie wird eine Abweichung beantragt. Begründet wird der Antrag mit der Lage einer Gasleitung auf dem Baugrundstück und den damit verbundenen Vorschriften zum Schutz von Versorgungsleitungen. Die vorhandene Gasleitung besitzt einen Schutzstreifen von 2,0 m, welcher nicht überbaut und verstellt werden darf.

Da die geplante Garage aufgrund der Gegebenheiten nicht an der Baulinie errichtet werden kann und sich diese gemäß § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, kann der genannten Abweichung zugestimmt werden.

Anlagen Lageplan, Ansichten

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen:

Gesamtkosten:

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin